



Satzung des Musikvereins Löff e. V.

Zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung am 7. Oktober 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Löff“ mit dem Zusatz e. V. und hat seinen Sitz in 56332 Löff, In der Mark 9a.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Auftritte und Konzerte. Zur Nachwuchsgewinnung ist Jugendarbeit und Ausbildung erforderlich.
- (3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Unterstützung soll z. B. auf diese Weise erfolgen, dass ärztliche Heilbehandlungen von diesem Personenkreis übernommen oder mitfinanziert werden, die nicht von der Krankenkasse ersetzt werden und die betroffenen Personen selbst hierzu nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen. Damit soll diesen schwerstkranken Personen eine neue Chance auf Genesung ermöglicht werden. Zudem verfolgt der Verein auch die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:
 - a) Förderung des Wohlfahrtswesens
 - b) Förderung der Hilfe für Behinderte
 - c) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird insoweit insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern.
- (2) Musizierendes Mitglied kann jede Person werden, die zur Erlernung eines Instruments fähig ist, oder bereits ein Instrument beherrscht.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst ein Instrument zu spielen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich zu beantragen. Eine Berufung gegen den Entscheid des Vorstandes, ist in der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Wollen Kinder oder Jugendliche aktive Mitglieder dieses Vereines werden, so ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (6) Kinder oder Jugendliche können nur dann aktive Mitglieder werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied dieses Vereins wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres, indem der Austritt angezeigt wird. Aktive Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein ihre Uniform gereinigt und die vereinseigenen Instrumente und weiteres Zubehör in einem einwandfreien Zustand abzuliefern. Werden vom Vorstand Mängel an der Uniform oder am Instrument festgestellt, ist der Verein berechtigt die Reinigung oder Instandsetzung der Uniform oder des Instrumentes, auf Kosten des verantwortlichen Musikers, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters durchführen zu lassen.

- zu b) Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der Verein gedenkt seiner Verstorbenen.
- zu c) Ein Mitglied kann, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtzahlung des Beitrages, nach vorheriger Mahnung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Berufung entschieden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ein aktives Mitglied verstößt auch dann gegen die Vereinsinteressen, wenn es mehrmals hintereinander, bei den Übungsstunden oder Veranstaltungen unentschuldigt fehlt.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Vereines verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei den Mitgliederversammlungen haben sie das volle Wahlrecht und können Anträge an den Vorstand stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Die musizierenden Mitglieder haben regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7a Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt mit dem Beitritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten seiner Mitglieder und verarbeitet und nutzt diese unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) grundsätzlich zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.
- (2) Weitere personenbezogene Daten werden von dem Verein grundsätzlich intern automatisiert nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung hat, oder die betroffene Person sich ausdrücklich gegen diese wendet. Bei den erhobenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vollständiger Name, Anschrift, Eintrittsdatum, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und sofern erforderlich die Bankverbindung.
- (3) Der Vorstand übernimmt oder veranlasst die automatisierte Datenverarbeitung und sorgt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür, dass die Daten vor Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Austritt aus dem Verein aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Als Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist der Verein verpflichtet, aktuelle Angaben über sich und seine Mitgliedsvereine zu melden. Übermittelt werden dabei:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Eintrittsdatum
 - e) Gespieltes Instrument bzw. Funktion

Die Mitgliederverwaltung des Vereines erfolgt nur mit den vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. autorisierten Vereinsverwaltungsprogrammen, hierüber erfolgt auch die Datensicherung.

Diese Festlegung zum Datenschutz erfüllt gleichzeitig die Anforderungen an das Verfahrensverzeichnis gem. § 4e des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (5) Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins können mit Mitgliedern erstellte Bild-, Ton- und Filmaufnahmen durch den Musikverein Löff für Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage und anderen Printmedien unentgeltlich genutzt werden. Mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand können sich Mitglieder gegen eine Veröffentlichung aussprechen. Der Musikverein Löff ist zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten und unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Medien berechtigt. Die Medien dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt veröffentlicht werden. Der Musikverein Löff versichert seinerseits, dass die Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine Person zum Datenschutzbeauftragten des Vereines. Der Datenschutzbeauftragte wird namentlich auf der Homepage benannt.

§ 8 Ausbildung der Jungmusiker

- (1) Mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten wird der Auszubildende in einen Ausbildungslehrgang aufgenommen. Als Ausbildungsbeitrag ist ein vom Vorstand festgelegter Betrag zu entrichten. Zu welchem Zeitpunkt der Auszubildende in ein Orchester (Vor-, Jugend- oder Stammorchester) aufgenommen wird, entscheidet der jeweilige Ausbilder in Absprache mit dem Vorstand. Die Nebenkosten der Ausbildung, wie Notenständer, Noten, usw. trägt der Auszubildende bzw. seine Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Jugendarbeit ist in der Jugendordnung des Musikvereines speziell geregelt.

§ 9 Vereinseigene Instrumente

- (1) Die vereinseigenen Instrumente sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Musiker bzw. sein Erziehungsberechtigter.
- (3) Beschädigte Instrumente, die auf Kosten des Vereins repariert werden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Reparatur abgegeben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert.
- (6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle fördernden Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr. Musizierende Mitglieder sind ab dem 15. Lebensjahr stimmberechtigt und dürfen ab dem 17. Lebensjahr gewählt werden.
- (7) Die Berufung des Vorstandes erfolgt durch geheime Wahl. Auf Antrag kann die Wahl, falls kein Einspruch erfolgt, durch Handaufhebung durchgeführt werden.
- (8) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Alle zwei Jahre muss die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes mit anschließender Aussprache über das vergangene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung mit jeweils mindestens 3/4 der Stimmenmehrheit
- e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f) Wahl der Beisitzer (alle zwei Jahre)
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (alle zwei Jahre)
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. c der Satzung
- j) Ernennung der Ehrenmitglieder
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 12 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat, gebildet aus dem Jugendleiter, dem Ausbildungsleiter und höchstens vier Beisitzern

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der stellvertretende Schriftführer
 - e) der Kassenführer
 - f) der stellvertretende Kassenführer

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Ausbildungsleiters, der durch die Vorstandschaft bestimmt wird.
- (5) Die Wahl des Jugendleiters ist in der Jugendordnung des Musikvereins speziell geregelt.
- (6) Die Vorstandschaft bleibt im Amt, bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis des Musikverein Löff e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2021 beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Die vorher geltenden Vereinssatzungen verlieren mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

2. Schriftführerin

1. Kassenführerin

2. Kassenführerin

Beglaubigung und Dienstsiegel von Ortsgemeinde Löff